



**IKD-2017-194415/348**

## **Richtlinien**

# **GEMEINDEFINANZIERUNG NEU**

**Beschluss der Oö. Landesregierung:**  
04. November 2019

# Inhaltsverzeichnis

<b>Inhaltsverzeichnis</b> .....	<b>2</b>
<b>Vorwort zur Version 2.0</b> .....	<b>3</b>
<b>„Gemeindefinanzierung NEU“ – Modellübersicht</b> .....	<b>4</b>
<b>1 STRUKTURFONDS</b> .....	<b>5</b>
1.1 Sockelförderung .....	5
1.2 Aufgabenorientierte Verteilungskriterien .....	5
1.3 Finanzkraftorientierte Verteilungskriterien.....	6
<b>2 HÄRTEAUSGLEICHSFONDS</b> .....	<b>7</b>
2.1 Verteilungsvorgang 1 - Haushaltsausgleich .....	7
2.2 Verteilungsvorgang 2 - Eigenmittelvorsorge für investive Einzelvorhaben .....	9
2.3 Härteausgleichsfonds-Kriterien.....	10
<b>3 PROJEKTFONDS (für investive Einzelvorhaben)</b> .....	<b>18</b>
3.1 Allgemeine Fördergrundsätze.....	18
3.2 Projektfonds – förderbare investive Einzelvorhaben .....	20
3.3 Sportprojekte .....	20
3.4 Straßen- und Wegebau, Straßenbeleuchtung.....	21
3.5 Förderquoten.....	21
3.5.1 Basisförderung .....	21
3.5.2 Zuschläge nach Finanzkraftsumme .....	22
3.5.3 Sonderkompetenz Oö. Landesregierung .....	22
3.5.4 Pflichtschulbau .....	22
3.5.5 Zuschläge für Pflichtschulbauprojekte .....	22
3.6 Bereitstellung von Eigenmitteln.....	23
3.7 Sonderfinanzierungen .....	23
<b>4 REGIONALISIERUNGSFONDS</b> .....	<b>24</b>
4.1 Förderung von interkommunalen Projekten (investiven Einzelvorhaben).....	24
4.2 Zusammenführung von Infrastruktur.....	24
4.3 Gemeindefusionen .....	24
4.4 Regionalisierungsfonds – förderbare Projekte (investive Einzelvorhaben).....	24
4.5 Regionalisierungsfonds - Förderzuschlag.....	25
<b>5 § 25 Finanzausgleichsgesetz 2017</b> .....	<b>26</b>

## Vorwort zur Version 2.0

Aufgrund der Bestimmungen der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 – VRV 2015 sowie aufgrund des Ersten und Zweiten Oö. VRV-Gemeinderechtsanpassungsgesetzes 2019 waren auch die Richtlinien zur Gemeindefinanzierung NEU (Beschlüsse der Oö. Landesregierung vom 24.04.2017 und vom 05.11.2018) anzupassen. Insbesondere erfolgte eine Anpassung an die Begriffsbestimmungen gemäß § 73 b Oö. Gemeindeordnung 1990 (Oö. GemO 1990) i. d. F. LGBl. Nr. 72/2019.

1. Gemeindehaushalt: der integrierte Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögenshaushalt gemäß der VRV 2015;
2. Haushaltsjahr: das Kalenderjahr;
3. Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit: Einzahlungen, die keinem investiven Einzelvorhaben zuzuordnen sind und die nicht die voranschlagsunwirksame Gebarung betreffen;
4. Auszahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit: Auszahlungen, die keinem investiven Einzelvorhaben zuzuordnen sind und die nicht die voranschlagsunwirksame Gebarung betreffen;
5. Haushaltsausgleich: Ausgleich der Auszahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit mit den Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit;
6. Mittelaufbringungen: die Einzahlungen des Finanzierungshaushalts und die Erträge des Ergebnishaushalts;
7. Mittelverwendungen: die Auszahlungen des Finanzierungshaushalts und die Aufwendungen des Ergebnishaushalts;
8. nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht: dieses liegt vor, wenn
  - a) im Finanzierungshaushalt die Liquidität der Gemeinde gegeben ist,
  - b) im Ergebnishaushalt das Nettoergebnis mittelfristig (fünf Jahre) ausgeglichen ist und
  - c) die Gemeinde ein positives Nettovermögen aufweist;
9. investives Einzelvorhaben: eine Maßnahme, für die Schuldaufnahmen oder Bedarfszuweisungen in Anspruch genommen werden oder die der Art nach lediglich vereinzelt vorkommt oder der Höhe nach den üblichen Rahmen der laufenden Geschäftstätigkeit erheblich überschreitet; (Anmerkung: In der vorliegenden Richtlinien wird auch der Begriff „Projekt“ verwendet.)
10. sonstige Investition: eine aktivierungspflichtige Mittelverwendung, die keinem investiven Einzelvorhaben zuzuordnen ist;
11. innere Darlehen: Zahlungsmittelreserven, die vorübergehend in Anspruch genommen werden, wenn dies zur rechtzeitigen Leistung anderer veranschlagter Auszahlungen erforderlich ist und dadurch ein finanzieller Nachteil verhindert werden kann.“

Darüber hinaus erfolgten formale Anpassungen und Klarstellungen.

## „Gemeindefinanzierung NEU“ – Modellübersicht



Anmerkung:

Die in den einzelnen Fonds vorgesehenen Mittel basieren auf den verfügbaren Gemeinde-Bedarfszuweisungen (BZ) und werden in den Folgejahren jährlich angepasst.

# 1 STRUKTURFONDS

Der Strukturfonds umfasst Mittel in Höhe von rund 66 Millionen Euro. Dieser Gesamtbetrag setzt sich aus 60 Millionen Euro an Gemeinde-Bedarfszuweisungen und aus 6 Millionen Euro an Landesmitteln (Anteil an der ehemaligen Strukturhilfe) zusammen.

Die Verteilung der Mittel aus dem Strukturfonds erfolgt nach folgenden Kriterien:

## 1.1 Sockelförderung

Jede Gemeinde erhält eine Sockelförderung in Höhe von 30.000 Euro und zwar unabhängig von deren Finanzkraft. Gesamt werden hiermit 13,170 Millionen Euro verteilt.

Im Fall von Gemeindefusionen werden die Sockelbeträge der ursprünglichen Gemeinden addiert und bleiben den neu gegründeten Gemeinden erhalten.

## 1.2 Aufgabenorientierte Verteilungskriterien

Die danach verbleibenden Mittel werden nach folgenden **aufgabenorientierten Kriterien** für die einzelnen Gemeinden errechnet:

- 13 Millionen Euro nach der Einwohnerzahl für **allgemeine Verwaltungsleistungen**
- 30 Millionen Euro nach der Anzahl der 0 bis 14 Jährigen für **Kinderbetreuung** und **Pflichtschulen**
- 10 Millionen Euro für die Errichtung und den Erhalt von **Gemeindestraßen** inkl. Winterdienst je Straßenkilometer
- 7 Millionen Euro für den Erhalt der **Güterwege** inkl. Winterdienst je Straßenkilometer
- 2 Millionen Euro für **Tourismusaufgaben** bei Gemeinden mit mehr als 10.000 Nöchtigungen pro Jahr

### 1.3 Finanzkraftorientierte Verteilungskriterien

Von den so für die einzelne Gemeinde errechneten Mitteln wird (ausgenommen die Sockelförderung) ein Abschlag bzw. ein Zuschlag je nach Finanzkraft der Gemeinde (= Finanzkraft gemäß Bezirksumlagegesetz 1960) durchgeführt:

<b>Finanzkraft</b>	<b>Multiplikator</b>
kleiner als 900 Euro je EW	1,25
zwischen 900-1100 Euro je EW	1
zwischen 1100-1200 Euro je EW	0,75
zwischen 1200-1300 Euro je EW	0,50
zwischen 1300-1500 Euro je EW	0,33
größer 1500	0,20

Die in der obigen Tabelle dargestellten Grenzwerte basieren auf den Finanzkraftdaten des Jahres 2014 bzw. auf einer durchschnittlichen Finanzkraft-Kopfquote der Gemeinden (ohne Statutarstädte) von 1.024 Euro. Da sich die durchschnittliche Kopfquote jährlich verändert, sind auch die oben dargestellten Werte (Euro je Einwohner) im Prozentausmaß der Veränderung der durchschnittlichen Finanzkraft-Kopfquote der Gemeinden (ohne Statutarstädte) anzupassen.

Die Vorwegverteilung von Gemeinde-Bedarfszuweisungen aus dem Strukturfonds ist pro Gemeinde und Jahr mit einem Maximalbetrag von 400.000 Euro gedeckelt.

Die Auszahlung der Strukturfondsmittel an die Gemeinden erfolgt quartalsweise in vier Raten.

## 2 HÄRTEAUSGLEICHSFONDS



Für Abgangsgemeinden wurden in der Vergangenheit im jeweiligen Voranschlagserslass sehr detaillierte Vorgaben, wie z.B.: 5.000 Euro Investitionsgrenze, 5-Jahresdurchschnitt der Instandhaltungen oder 18-Euro-Erlass festgelegt. Verbunden mit der Einhaltung und Kontrolle dieser Regelungen war oft ein hoher Abstimmungsaufwand für Gemeinden und Direktion Inneres und Kommunales.

Um im System der „Gemeindefinanzierung NEU“ den Gemeinden hier mehr Spielraum und ein autonomeres Handeln zu ermöglichen, wurden die Kriterien des Härteausgleichsfonds wesentlich weiter gefasst und es geht nunmehr um eine gesamtheitliche Betrachtung der Gemeinde, insbesondere auch unter Berücksichtigung von strukturell bedingten Unterschieden.

Durch welche Maßnahmen oder Regelungen die Gemeinden die für Teilbereiche definierten Obergrenzen erreichen, welche ua. durch BENKO abgeleitet werden können, obliegt den Gemeinden selbst.

Seitens der Direktion Inneres und Kommunales bzw. der zuständigen PrüferInnen der Bezirkshauptmannschaften sollen die Gemeinden bezüglich möglicher Konsolidierungsmaßnahmen beraten und begleitet werden.

Die Kriterien des Härteausgleichsfonds stellen kein Aufsichtsinstrument dar. Vielmehr ist es das Ziel, die Haushaltssituation in den Gemeinden, die Mittel aus dem Härteausgleichsfonds beanspruchen, mit Unterstützung und Beratung durch die Direktion Inneres und Kommunales sowie die zuständigen PrüferInnen der Bezirkshauptmannschaften in den einzelnen Bereichen an die Benchmarkwerte von entsprechenden Ausgleichsgemeinden heranzuführen.

Der Härteausgleichsfonds umfasst Mittel in der Höhe von mindestens 10 Millionen Euro.

Die zukünftige Dotierung des Härteausgleichsfonds wird jedoch von der allgemeinen Haushaltssituation der oö. Gemeinden und von den generellen Rahmenbedingungen (Entwicklung der Bundesabgaben-Ertragsanteile etc.) abhängig sein und Auswirkungen auf die Dotierung des Projekt- und Regionalisierungsfonds haben.

### 2.1 Verteilungsvorgang 1 - Haushaltsausgleich

Gemäß § 76 Abs. 2 Oö. GemO 1990i. d. g. F. hat der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin den Entwurf des Gemeindevoranschlages der Landesregierung vorzulegen, wenn die Auszahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit die Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit (nach erfolgter Entnahme allfällig vorhandener Zahlungsmittelreserven aus gesetzlich nicht zweckgebundenen Haushaltsrücklagen) überschreiten.

Im Rahmen der Prüfung des Voranschlagsentwurfs werden in Zusammenarbeit mit dem Bürgermeister bzw. mit der Bürgermeisterin weitere Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung erarbeitet und es erfolgt daraufhin die Entscheidung, in welcher Höhe der Gemeinde Mittel aus dem Härteausgleichsfonds gewährt werden.

Die gewährten Mittel aus dem Härteausgleichsfonds sind vom Bürgermeister bzw. von der Bürgermeisterin in den Entwurf des Voranschlags aufzunehmen und gewährleisten somit den Haushaltsausgleich.

Für den ersten Verteilungsvorgang der Mittel aus dem Härteausgleichsfonds ist folgender Ablauf bzw. Zeitplan vorgesehen:

- Erstellung des Voranschlagsentwurfs durch den Bürgermeister bzw. durch die Bürgermeisterin unter Berücksichtigung der Härteausgleichsfonds-Kriterien (bis spätestens Ende November)
- Prüfung des Voranschlagsentwurfs durch die Bezirkshauptmannschaft und Festlegung der jeweiligen Mittel aus dem Härteausgleichsfonds durch die Landesregierung (ab Dezember; schnellst möglich, jedoch bis spätestens Ende März)
- Solange keine Entscheidung der Landesregierung zur Gewährung von Mitteln aus dem Härteausgleichsfonds vorliegt und daher im Voranschlagsentwurf kein Haushaltsausgleich erreicht wird, ist von der jeweiligen Gemeinde nach § 78 Oö. GemO 1990 (Voranschlagsprovisorium) vorzugehen.
- Sobald im Voranschlagsentwurf (durch Konsolidierungsmaßnahmen und/oder durch die Gewährung von Mitteln aus dem Härteausgleichsfonds) der Haushaltsausgleich erreicht wird, ist dieser dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Die Auszahlung der Mittel aus dem Verteilvorgang 1 an die jeweiligen Gemeinden erfolgt quartalsweise in vier Raten.

Gemeinden, die Mittel aus dem ersten Verteilungsvorgang 1 des Härteausgleichsfonds erhalten, sind nach diesen Richtlinien verpflichtet, bis spätestens Ende September des Voranschlagsjahres einen Nachtragsvoranschlag (§79 Oö. GemO 1990) zu erstellen und diesen umgehend der Bezirkshauptmannschaft vorzulegen.

Auf Basis des von der Bezirkshauptmannschaft geprüften Nachtragsvoranschlags kann die letzte Rate der Mittel aus dem Härteausgleichsfonds entsprechend angepasst werden. Die Auszahlung der letzten Rate erfolgt danach, jedoch möglichst noch vor dem Ende des betreffenden Haushaltsjahres.

Sollte sich im Rechnungsabschluss einer Gemeinde, die Mittel aus dem Verteilungsvorgang 1 des Härteausgleichsfonds erhalten hat, zeigen, dass die Auszahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit die Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit (nach erfolgter Entnahme allfällig vorhandener Zahlungsmittelreserven aus gesetzlich nicht zweckgebundenen Haushaltsrücklagen) überschreiten, ist der Fehlbetrag im darauffolgenden Haushaltsjahr von der Gemeinde selbst aus den Mitteln des Verteilungsvorganges 2 zu bedecken.



## 2.2 Verteilungsvorgang 2 - Eigenmittelvorsorge für investive Einzelvorhaben

Anspruchsberechtigt sind jene Gemeinden, die im Verteilungsvorgang 1 Mittel aus dem Härteausgleichsfonds erhalten.

Die Auszahlung der Mittel aus dem Verteilungsvorgang 2 erfolgt für die anspruchsberechtigten Gemeinden in Raten gemeinsam mit den Mitteln aus dem Verteilungsvorgang 1.

Antragsberechtigt sind auch jene Gemeinden, die den Haushaltsausgleich erreichen, jedoch nicht die notwendigen Eigenmittel für investive Einzelvorhaben aufbringen können.

Um Mittel aus dem Verteilungsvorgang 2 erhalten zu können, müssen die antragstellenden Gemeinden ebenfalls sämtliche Härteausgleichsfonds-Kriterien erfüllen.

Die Antragstellung hat bis spätestens 31. Jänner des jeweiligen Haushaltsjahres zu erfolgen. Diesem Antrag ist der beschlossene Voranschlag beizulegen.

Da die betreffenden Gemeinden den Haushaltsausgleich erreichen, unterliegt der Voranschlagsentwurf keiner Prüfung durch die Bezirkshauptmannschaft.

Die Auszahlung der Mittel aus dem Verteilungsvorgang 2 erfolgt für die antragsberechtigten Gemeinden im darauffolgenden Jahr nach der Prüfung des Rechnungsabschlusses.

Für die Dotierung des Verteilungsvorgangs 2 im Härteausgleichsfonds wird ein durchschnittlicher Betrag von 70.000 Euro je Gemeinde vorgesehen.

Die Verteilung der Mittel aus dem Verteilungsvorgang 2 des Härteausgleichsfonds erfolgt grundsätzlich nach den Kriterien des Strukturfonds, jedoch ohne finanzkraftbezogene Zu- oder Abschläge, aber mit folgender Anpassung der Sockelförderung (Anm.: abhängig von den Förderquoten gemäß den Kriterien des Projektfonds):

- Förderquote Projektfonds < 65 Prozent: Sockelförderung 30.000 Euro
- Förderquote Projektfonds 65-70 Prozent: Sockelförderung 20.000 Euro
- Förderquote Projektfonds 71-75 Prozent: Sockelförderung 10.000 Euro
- Förderquote Projektfonds > 75 Prozent: Sockelförderung 0 Euro

Unter Berücksichtigung der genannten Kriterien des Strukturfonds ergibt sich je Gemeinde ein Betrag zwischen 15.000 Euro und 200.000 Euro. Gemeinden, die nur geringe Beträge zur Eigenmittelansparung zur Verfügung stellen können, erhalten den Differenzbetrag zwischen den ihnen selbst zur Verfügung stehenden Mitteln und dem Gesamtanspruch aus dem Härteausgleichsfonds als Differenzzahlung.

Beispiel:

Die Gemeinde erreicht den Haushaltsausgleich und kann für investive Einzelvorhaben 20.000 Euro zur Verfügung stellen. Ihr stehen lt. Berechnung der Direktion Inneres und Kommunales und nach Antragstellung aus dem Verteilungsvorgang 2 des Härteausgleichsfonds 50.000 Euro zu.

Die Gemeinde erhält daher bei Einhaltung aller Härteausgleichsfondskriterien und nach Prüfung des Rechnungsabschlusses aus dem Verteilungsvorgang 2 30.000 Euro

Die aus dem Verteilungsvorgang 2 gewährten Mittel aus dem Härteausgleichsfonds müssen verpflichtend zur Aufbringung des Eigenmittelanteils für investive Einzelvorhaben verwendet oder angespart werden. Für nicht verbrauchte Mittel sind im betreffenden Haushaltsjahr allgemeine Haushaltsrücklagen und Zahlungsmittelreserven zu bilden (§ 18 Oö. Gemeindehaushaltsordnung - Oö. GHO).

Genehmigungen von Gemeinde-Bedarfszuweisungen für investive Einzelvorhaben für Gemeinden, die Mittel aus dem Härteausgleichsfonds erhalten, werden nur unter der Voraussetzung, dass die erforderlichen Eigenmittel durch die Gemeinde aufgebracht werden können, gewährt. Bei einer mehrjährigen Bauphase kann die Aufbringung der Eigenmittel entsprechend dem Baufortschritt erfolgen.

Ausnahmen von dieser Regelung sind nur in den folgenden Fällen möglich:

Zusätzlicher und von der Fachabteilung bestätigter Raumbedarf in den Bereichen Kinderbetreuung oder Pflichtschulen sowie bei Maßnahmen aufgrund von Gefahr in Verzug.

Die Auszahlungen für Fremdfinanzierungen (Tilgungen und Zinsen), die aufgrund eines unmittelbaren Handlungsbedarfs und fehlender Eigenmittel entstehen, sind von der jeweiligen Gemeinde aus Mitteln des Verteilungsvorganges 2 zu bedecken.

**Werden laut Rechnungsabschluss die Kriterien des Härteausgleichsfonds nicht eingehalten, so werden die Mittel aus dem Verteilungsvorgang 2 des Härteausgleichsfonds nicht ausbezahlt.**

## 2.3 Härteausgleichsfonds-Kriterien

Nachfolgend werden die einzelnen Bereiche der Härteausgleichsfonds-Kriterien im Detail erläutert.

Für Gemeinden, die Mittel aus dem Härteausgleichsfonds beanspruchen, werden im Zuge der Prüfung des Voranschlagsentwurfs je Teilbereich individuelle Zeitpläne für die Jahre 2018 bis 2020 zur schrittweisen Erreichung der Wertgrenzen vereinbart. Ab dem Voranschlag 2021 müssen die nachfolgend definierten Wertgrenzen je Bereich erreicht werden.

Die Zielwerte der Härteausgleichsfonds-Kriterien wurden für das Finanzjahr 2018 festgesetzt und werden jährlich indexiert. Die Indexierung erfolgt auf Basis der Entwicklung des VPI 1986 von Juli des Vorjahres bis Juli des Vorjahres.

Begriffsbestimmungen für den Härteausgleichsfonds:

- **Auszahlungsdeckung:** Eine Auszahlungsdeckung ist gegeben, wenn die Auszahlungen durch zumindest gleich hohe Einzahlungen bedeckt werden.
- Der Auszahlungsdeckungsgrad ist wie folgt zu berechnen:

Einzahlungen/Auszahlungen\*100 = Auszahlungsdeckungsgrad in Prozent  
Ein Wert von oder über 100 Prozent bedeutet, dass eine Auszahlungsdeckung gegeben ist.

- Die Nettoauszahlungen berechnen sich wie folgt:

$$\text{Auszahlungen} - \text{Einzahlungen} = \text{Nettoauszahlungen}$$

Nettoauszahlungen von 0 oder negative Nettoauszahlungen bedeuten, dass ein Auszahlungsdeckungsgrad von (über) 100 Prozent erreicht wird.

- **Bereich sonstige Investitionen, Instandhaltungen, Post 728, Post 729, Sachausgaben Kontenklasse 4**

Für jede Gemeinde wird anhand der Kriterien „Einwohnerzahl, Fläche und Infrastruktur“ ein Gesamtwert festgelegt, der für diesen Bereich veranschlagt werden darf. Die Gemeinde kann in diesem Rahmen für sich individuell festlegen, in welchem Teilbereich sie welche Auszahlungen veranschlagt.

Ausgenommen von diesen Bereichsauszahlungen sind alle Betriebe der Postengruppen 850 bis 859 sowie andere Einrichtungen, bei denen eine Auszahlungsdeckung erreicht wird sowie Auszahlungen für den Katastrophendienst (Ansatz 170; wenn zur Bedeckung Mittel aus dem Katastrophenfonds des Bundes gewährt werden).

- **Bereich Freiwillige Ausgaben und Subventionen, Feiern und Feste, Ehrungen und Auszeichnungen**

Für diesen Bereich werden maximale Auszahlungen anerkannt, die sich an der Höhe der Mittel orientieren, die der jeweiligen Gemeinde aus dem Verteilungsvorgang 1 des Härteausgleichsfonds gewährt werden. Innerhalb des definierten Rahmens steht es der Gemeinde frei, welchen Teilbereichen sie einzelne Auszahlungen zuordnet.

- Härteausgleichsfonds < 100.000 Euro = 2,0 Prozent der Finanzkraft (Bezirksumlagegesetz 1960)
- Härteausgleichsfonds > 100.000 Euro = 1,5 Prozent der Finanzkraft (Bezirksumlagegesetz 1960)
- Härteausgleichsfonds > 200.000 Euro = 1,0 Prozent der Finanzkraft (Bezirksumlagegesetz 1960)

Für Gemeinden, welche Mittel aus dem Verteilungsvorgang 2 des Härteausgleichsfonds erhalten, gilt eine Obergrenze von 2 Prozent der Finanzkraft (Bezirksumlagegesetz 1960).

- **Bereich Dienstpostenplan**

Dienstrechtliche Bestimmungen – insbesondere auch jene der Dienstpostenplanverordnungen – und Vorgaben der Aufsichtsbehörde sind einzuhalten.

Jene Gemeinden, die im laufenden Haushaltsjahr Mittel aus dem Härteausgleichsfonds beanspruchen oder beantragt haben, haben zu prüfen, ob im Zusammenhang mit Pensionie-

rungen und sonstigen Nachbesetzungen Personaleinsparungen (auch durch Kooperationen) möglich sind.

Nicht besetzte Dienstposten (Reserven) sind unzulässig und aufzulassen, soweit nicht andere Regelungen (z.B. bei gemeindeeigenen Kinderbetreuungseinrichtungen) entgegenstehen.

Die Beschäftigung von (auch kurzfristigen) Aushilfskräften (ua. Krankenstands- bzw. Karenzvertretungen, Aufnahmen gemäß § 9 Abs. 6 Oö. GDG 2002) ist nur entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen zulässig und vorab mit der Aufsichtsbehörde abzustimmen.

Überstunden und Mehrleistungsstunden für Teilzeitkräfte sind grundsätzlich zu vermeiden. Die im Voranschlag veranschlagten Mehrleistungsvergütungen dürfen 1,5 Prozent der Personalausgaben (Kontenklasse 5) nicht überschreiten.

Die Veranschlagung sämtlicher Personalausgaben hat grundsätzlich auf Basis der vorgegebenen Bezugserhöhungen zu erfolgen. Allfällige Vorrückungen, Jubiläumszuwendungen und Abfertigungen sind genau zu berechnen und nachvollziehbar darzustellen. Es hat jedenfalls eine genaue Berechnung der Personalausgaben mit den von den EDV-Anbietern dafür zu Verfügung stehenden Programmen zu erfolgen.

- **Bereich Anschlussgebühren**

Die von der Oö. Landesregierung beschlossenen Mindestanschlussgebühren für Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen sind jedenfalls einzuheben. Werden die genannten Betriebe nicht ausgabendeckend geführt, ist ein Aufschlag auf die Mindestanschlussgebühren vorzunehmen.

Bei der Neuerrichtung von Hausanschlüssen sind den jeweiligen Liegenschaftseigentümern die gesetzlich vorgesehenen Kostenbeiträge für die Herstellung des Anschlusses an die Abwasserbeseitigungsanlage (gem. Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001) und an die Wasserversorgungsanlage (gem. Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015) vorzuschreiben.

Dieses Kriterium gilt vorbehaltlich künftiger Neuregelungen.

- **Bereich Benützungsgebühren Wasser/Kanal**

Die Gemeinden sind nach den Bestimmungen des Finanzausgleichgesetzes ermächtigt, Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen, die für Zwecke der öffentlichen Verwaltung betrieben werden, bis zu einem Ausmaß, bei dem der mutmaßliche Jahresertrag der Gebühren das doppelte Jahreserfordernis für die Erhaltung und den Betrieb der Einrichtung oder Anlage sowie für die Verzinsung und Tilgung der Errichtungskosten unter Berücksichtigung einer der Art der Einrichtung oder Anlage entsprechenden Lebensdauer nicht übersteigt, vorzuschreiben.

Gemeinden, die Mittel aus dem Härteausgleichsfonds beanspruchen, haben zumindest eine Auszahlungsdeckung im jeweiligen Betrieb anzustreben. Ist eine Auszahlungsdeckung im jeweiligen Betrieb nicht gegeben, sind die von der Aufsichtsbehörde vorgegebenen Mindestbenützungsgebühren bei Wasserversorgungsanlagen um bis zu 0,60 Euro pro m<sup>3</sup> (exkl. USt.) bzw. bei Abwasserbeseitigungsanlagen bis zu 1,00 Euro pro m<sup>3</sup> (exkl. USt.) zu überschreiten.

Dieses Kriterium gilt vorbehaltlich künftiger Neuregelungen.

- **Bereich Feuerwehr(en)**

Die Nettoauszahlungen für diesen Bereich werden bei Gemeinden, die Mittel aus dem Härteausgleichsfonds beanspruchen, auf den jeweils höheren der folgenden Werte begrenzt:

- 16 Euro je Einwohner (inkl. Nebenwohnsitze)
- 10.000 Euro je Feuerwehr im Gemeindegebiet

Bei Stützpunktfeuerwehren hat eine individuelle Betrachtung der zusätzlichen Einzahlungen und Auszahlungen zu erfolgen.

Die Zielwerte dieses Bereiches wurden für das Finanzjahr 2019 festgelegt. Eine Indexierung nach dem VPI erfolgt erstmalig für das Finanzjahr 2020. Für die Indexierung ist der VPI 1986 von Juli des Vorjahres bis Juli des Vorjahres heran zu ziehen.

- **Bereich Freibäder und Hallenbäder**

Gemeinden, die Mittel aus dem Härteausgleichsfonds beanspruchen, haben beim Betrieb eines Freibads einen Auszahlungsdeckungsgrad von mindestens 50 Prozent zu erreichen.

Dazu werden in der Regel organisatorische und wirtschaftliche Maßnahmen (z.B. Öffnungszeiten, Eintrittspreise und Rabattierungen, Personalausstattung) erforderlich sein.

Bei der Beurteilung der Nettoauszahlungen von Hallenbädern hat jedenfalls eine individuelle Prüfung zu erfolgen, wobei bei der Veranschlagung die durchschnittlichen Nettoauszahlungen der vergangenen 5 Jahre keinesfalls überschritten werden dürfen.

Darüber hinaus ist durch organisatorische und wirtschaftliche Maßnahmen (z.B. Öffnungszeiten, Eintrittspreise und Rabattierungen, Personalausstattung) ein Auszahlungsdeckungsgrad von mindestens 33 Prozent zu erreichen.

- **Bereich Essen auf Rädern**

Bei der Einrichtung „Essen auf Rädern“ ist jedenfalls eine Auszahlungsdeckung zu erreichen.

- **Bereich Kinderbetreuung und Pflichtschulen**

Die Nettoauszahlungen der Gemeinden für die Bereiche der Kinderbetreuung (Krabbelstube, Kindergarten, Busbegleitung, Nachmittagsbetreuung, Tagesmütter) sowie der Pflichtschulaufgaben (Volksschule, NMS, Polytechnische Schule, Schülerausspeisung, Hort, Privatschulen, etc.) werden zu einer gemeinsamen Auszahlungsobergrenze zusammengefasst.

Diese Obergrenze errechnet sich aus maximalen Nettoauszahlungen von 1.500 Euro für jeden 0- bis 14-Jährigen (HWS) der jeweiligen Gemeinde.

- **Bereich Sportanlagen**

Die Nettoauszahlungen für Sportanlagen haben sich im Rahmen der Nettoauszahlungen anderer vergleichbarer Anlagen zu bewegen.

Für kommunale Sportanlagen, die Vereinen oder Privaten zur Nutzung übertragen werden, sind auszahlungsdeckende Betriebskostensätze (bspw. Abfall-, Wasserbezugs- und Kanalbenützunggebühren etc.) einzuheben.

- **Bereich Bücherei**

Jene Gemeinden, die Mittel aus dem Härteausgleichsfonds beanspruchen, haben die Nettoauszahlungen für Büchereien auf max. 1 Euro je Einwohner (HWS) zu begrenzen.

- **Bereich Winterdienst**

Die Räumung und Streuung hat nach der Richtlinie RVS 12.04.12 (Winterdienstkategorie P3) zu erfolgen. Bei Auslagerung des Winterdienstes an Dritte ist die Einhaltung der Richtlinie zu vereinbaren. Bei Abweichungen und Mehrauszahlungen für den Winterdienst ist ein Nachweis über die Einhaltung der Richtlinie zu erbringen und die Mehrauszahlungen sind zu begründen.

Bei der Veranschlagung der Auszahlungen für Verbrauchsgüter (PK 4) und der zugekauften Leistungen (PG 728) für den Winterdienst ist vom Durchschnitt der letzten 3 Jahre auszugehen.

- **Bereich Friedhöfe, Einsegnungs- und Aufbahrungshallen**

Diese Einrichtungen sind auszahlungsdeckend zu veranschlagen.

- **Bereich Energieaufwand**

Energiekosten sowie Energieverbräuche (z.B.: Strom, Gas) sind mindestens in 3-Jahresintervallen zu prüfen. Es sind jeweils entsprechende Vergleichsangebote einzuholen und gegebenenfalls Nachverhandlungen zu führen.

Bei Biomasseheizungen ist der vorgegebene Wärmepreis laut Biomasseerlass einzuhalten.

Bei Überschreitung der Kosten sind jedenfalls entsprechende Nachverhandlungen zu führen und zu dokumentieren.

Anmerkung: Investitionen im Bereich der Straßenbeleuchtung sind jedenfalls als investive Einzelvorhaben abzuwickeln.

- **Bereich Ortsbildpflege/Straßenbau/Bauhof/Parkanlagen/Spielplätze**

Die Ansätze 362, 363, 612, 616, 617, 719, 815, 816, 820, 821 werden zu einer gemeinsamen Kennzahl zusammengefasst. Es wird dafür auf Basis von statistischen Daten (Einwohner, bewohnte Fläche, Straßenkilometer, Infrastruktur ...) eine Obergrenze für die Nettoauszahlungen in diesem Bereich festgelegt.

- **Bereich Wildbachverbauung**

Maßnahmen der Wildbachverbauung, die über den laufenden Betreuungsdienst hinausgehen, sind als investive Einzelvorhaben zu veranschlagen.

- **Bereich Tourismus**

Die Auszahlungen für Tourismusagenden haben sich im Rahmen der Auszahlungen vergleichbarer Gemeinden zu bewegen. Bei besonders hohen Auszahlungen im Vergleich zu anderen Gemeinden werden Kürzungen notwendig sein. Als Obergrenze wird der Schnitt der letzten 5 Jahre herangezogen. Die Veranschlagung der Auszahlungen für den Tourismus hat insbesondere unter Berücksichtigung der Entwicklung der Nächtigungszahlen sowie der Entwicklung der Einzahlungen aus der Kommunalsteuer von Tourismusbetrieben zu erfolgen.

- **Bereich Raumordnung**

Nach den Bestimmungen des § 35 Oö. ROG 1994 können die der Gemeinde bei Planänderungen nachweislich entstehenden Kosten der Ausarbeitung der Pläne zum Gegenstand einer privatrechtlichen Vereinbarung mit den betroffenen Grundeigentümerinnen bzw. Grundeigentümern gemacht werden.

Die Möglichkeit der Kostenvereinbarung gilt sowohl bei der zehnjährigen grundsätzlichen Überprüfung (Gesamtänderungsverfahren) des Flächenwidmungsplanes als auch bei Einzeländerungsverfahren. Die Kostenvereinbarung hat sich an den tatsächlich entstandenen Kosten zu orientieren (z.B. Planerstellung oder Bodenuntersuchungen, jeweils bezogen auf das Grundstück).

Gemeinden, die Mittel aus dem Härteausgleichsfonds beanspruchen oder beantragt haben, haben solche Vereinbarungen abzuschließen.

- **Bereich Einhebung von Infrastrukturbeiträgen**

Bei Neuwidmungen von Bauland sind Beiträge zur Schaffung der Infrastruktur (Straße, Wasser und Kanal) im höchstmöglichen Ausmaß einzuheben. Der Infrastrukturkostenbeitrag ist mit mindestens 15 Prozent des aktuell ortsüblichen Baugrundpreises anzusetzen. Der Infrastrukturkostenbeitrag darf jedoch maximal in der Höhe der voraussichtlich tatsächlich anfallenden Kosten festgesetzt werden.

- **Bereich Kassenkredit und Geldverkehrspesen**

Die Angebotseinholung für den Kassenkredit hat von mindestens 3 Kreditinstituten, davon mindestens 1 überörtlichen, zu erfolgen. Bei der Vergabe sind die Geldverkehrspesen zu berücksichtigen.

Bei Girokonten sind regelmäßig, mindestens alle 3 Jahre, Verhandlungen zur Kostenreduktion zu führen.

- **Bereich Beteiligungen („Gemeinde-KG“, GesmbH, TechnoZ, Inkoba, ...)**

Es darf nur ein unbedingt notwendiger Liquiditätszuschuss an wirtschaftliche Unternehmungen veranschlagt werden.

Bei den Zahlungen an eine Inkoba sind die jeweils zu Grunde gelegten Darlehenslaufzeiten für die Transferzahlungen entscheidend. Die Laufzeiten sind der Nutzungsdauer der Infrastruktur anzupassen.

- **Bereich Gemeindeabgaben**

Die Wasserbezugs-, Kanalbenützungs- und Abfallgebühren sind, so wie die Gemeindesteuern beim Ansatz 920, mindestens in der Höhe des Vorvorjahresbetrags zu veranschlagen. Geringere Einnahmen sind zu begründen. Aufschließungsbeiträge und Erhaltungsbeiträge gemäß dem Oö. Raumordnungsgesetz 1994 sind in der voraussichtlich tatsächlich anfallenden Höhe zu veranschlagen.

Verwaltungsabgaben, Säumniszuschläge, Stundungszinsen etc. sind im jeweiligen gesetzlichen Ausmaß einzuheben.

Die Hundeabgabe ist mit mindestens 40 Euro je Hund (Wachhunde max. 20 Euro) festzulegen.

- **Bereich Haushaltsrücklagen**

Zuführungen zu Haushaltsrücklagen dürfen nur dann veranschlagt werden, soweit es die finanzielle Lage der Gemeinde gestattet und der Haushaltsausgleich dadurch nicht gefährdet wird. Die Bildung von Haushaltsrücklagen ist nur mit gleichzeitiger Dotierung von Zahlungsmittelreserven zulässig. (§ 18 Oö. GHO)

Bestehende allgemeine Haushaltsrücklagen, deren Verwendung nicht mit der Direktion Inneres und Kommunales einvernehmlich vereinbart wurde, sind zur Herstellung oder Absicherung des Haushaltsausgleichs zu verwenden.

Zweckgebundene Einzahlungen aus Interessentenbeiträgen und Aufschließungsbeiträgen sind zweckgebundenen Haushaltsrücklagen/Zahlungsmittelreserven zuzuführen, sofern sie nicht zur Rückzahlung von bestehenden Darlehen oder zur Bedeckung von Investitionskosten im jeweiligen Bereich zu verwenden sind.

Der Stand an gesetzlich zweckgebundenen Haushaltsrücklagen darf 80.000 Euro nicht übersteigen. Darüber hinaus gehende Mittel sind zweckgebunden zur vorzeitigen Tilgung bestehender Darlehen zu verwenden.

Überschüsse aus Annuitätenzuschüssen im Bereich des Siedlungswasserbaus sind ebenfalls zur vorzeitigen Darlehenstilgung zu verwenden (Anm.: Annuitätenzuschüsse bei einzelnen Bauabschnitten werden im Sinne einer Gesamtbetrachtung der gesamten Anlage zugerechnet).

- **Bereich Versicherungen**

Sämtliche Versicherungsverträge der Gemeinde sind längstens alle fünf Jahre einer fundierten Analyse zu unterziehen.

- **Allgemeines**

Werden von Gemeinden in einzelnen Bereichen die oben dargestellten maximalen Werte bereits unterschritten, sind Auszahlungssteigerungen in den betreffenden Bereichen besonders zu begründen.

Wenn eine Gemeinde bereits im vorangegangenen Haushaltsjahr Mittel aus dem Härteausgleichsfonds beantragt bzw. beansprucht hat und die oben dargestellten maximalen Werte



bereits unterschritten wurden, erfolgt eine Indexierung der Zielwerte der Vorjahre anhand des VPI 1986. Die Indexanpassung wird anhand der Entwicklung des VPI 1986 vom Juli des Vorjahres bis Juli des Vorjahres berechnet.

### 3 PROJEKTFONDS (für investive Einzelvorhaben)



#### 3.1 Allgemeine Fördergrundsätze

- Voraussetzungen für die Gewährung von Mitteln aus dem Projektfonds sind eine positive Bedarfsprüfung für das investive Einzelvorhaben durch die jeweils zuständige Fachabteilung des Landes Oberösterreich und der Nachweis, dass die Gemeinde die erforderlichen Eigenmittel bereitstellen kann.

Der genehmigte Kostenrahmen eines investiven Einzelvorhabens wird durch die zuständige Fachabteilung entweder auf Basis von Normkosten oder eines abgeschlossenen Kostendämpfungsverfahrens definiert.

- Mittel aus dem Projektfonds werden gewährt, wenn die förderbaren Gesamtkosten eines investiven Einzelvorhabens die folgenden Geringfügigkeitsgrenzen\* überschreiten:

<b>Finanzkraft gemäß Bezirksumlagegesetz</b>	<b>Geringfügigkeitsgrenze (Betrag)</b>
bis zu 1 Mio. Euro	20.000 Euro
bis zu 2 Mio. Euro	30.000 Euro
bis zu 3 Mio. Euro	50.000 Euro
bis zu 5 Mio. Euro	75.000 Euro
bis zu 7 Mio. Euro	100.000 Euro
bis zu 10 Mio. Euro	150.000 Euro
über 10 Mio. Euro	200.000 Euro

\*ausgenommen Beschaffungsprogramm für Feuerwehrfahrzeuge

Beispielsweise ist die Zusammenfassung von mehreren Bauhoffahrzeugen zu einem Gesamtprojekt nicht zulässig. Die Geringfügigkeitsgrenzen gelten nur für die Gewährung von Gemeinde-Bedarfszuweisungen. Allfällig andere Regelungen im Bereich der Landeszuschüsse (LZ) werden davon nicht berührt und liegen in der Entscheidung des jeweils zuständigen Fachressorts.

Die in der obigen Tabelle dargestellten Finanzkraftwerte basieren auf den Finanzkraftdaten des Jahres 2014. Da sich die Finanzkraft jährlich verändert, sind auch die oben dargestellten Grenzen der Finanzkraft jährlich anzupassen.

Voraussetzungen für die Genehmigung eines investiven Einzelvorhabens (einschließlich aufsichtsbehördlich genehmigter Finanzierungsplan):

- Einhaltung der Richtlinien zur Gewährung von Gemeinde-Bedarfszuweisungen
  - positive Bedarfsprüfung
  - Feststellung der anerkehbaren Kosten (Kostendämpfungsverfahren bzw. Normkosten)
  - Festlegung des Realisierungszeitpunkts bzw. -zeitraums
  - gesicherte Gesamtfinanzierung, insbesondere bezüglich des Eigenanteils der antragstellenden Gemeinde
- Die Projektförderungen werden im Verhältnis zur anerkannten Kostenhöhe der Investition (Normkosten bzw. Ergebnis des Kostendämpfungsverfahrens) festgesetzt. Ergeben sich im Zuge der Projektrealisierung unvorhersehbare und unausweichliche Mehrkosten, sind diese vor einer Auftragsvergabe mit der Direktion Inneres und Kommunales bzw. der zuständigen Fachabteilung abzustimmen.

Mehrkosten können in begründeten Einzelfällen nur anerkannt werden, wenn vor Umsetzung der kostensteigernden Maßnahmen ein Antrag auf Nachförderung samt entsprechender Begründung gestellt und von der zuständigen Fachabteilung genehmigt wurde. Genehmigte Mehrkosten werden gemäß der ursprünglich im Finanzierungsplan für das investive Einzelvorhaben festgelegten Förderquote gefördert. Für alle Finanzierungspläne, die noch nicht auf Basis der Gemeindefinanzierung Neu erstellt wurden, gelten die Übergangsbestimmungen.

Eine nachträgliche Genehmigung von Mehrkosten ist daher ausgeschlossen.

Ein Überschreiten der Normkosten bzw. des anerkannten Kostenrahmens bis zu einem Fünftel wirkt weder zuschusserhöhend noch zuschussmindernd.

Wird der anerkannte und förderbare Kostenrahmen eines genehmigten investiven Einzelvorhabens um mehr als ein Fünftel überschritten und ist die vorherige Abstimmung der Mehrkosten mit der Direktion Inneres und Kommunales bzw. der zuständigen Fachabteilung nicht erfolgt, hat dies den gänzlichen Entfall der Förderung (BZ und LZ) zur Folge.

### 3.2 Projektfonds – förderbare investive Einzelvorhaben

- Feuerwehrfahrzeuge
- Pflichtschulbau- und GTS-Maßnahmen
- Kindergärten und Krabbelstuben
- Horte
- Musikschulen
- Feuerwehrzeugstätten
- Amtsgebäude in Gemeinden über 1.500 Einwohner (Hauptwohnsitze)
- Bauhöfe in Gemeinden über 1.500 Einwohner (Hauptwohnsitze)
- Friedhöfe und Aufbahrungshallen
- Kommunalfahrzeuge
- Musikprobelokale
- Sportstättenbau

### 3.3 Sportprojekte

Bei Sportstätteninvestitionen treten im überwiegenden Maße Vereine als Förderwerber gegenüber dem Sportressort des Landes Oberösterreich auf. Um einer durch die Finanzkraft der jeweiligen Standortgemeinde bedingten Differenzierung im Bereich der Vereinsförderung entgegenzuwirken, wird der LZ-Anteil aus der Gesamtförderquote (Pkt. 3.5.1) durch die Förderung des Sportressorts des Landes OÖ. auf Basis der geltenden Sportförderrichtlinien ersetzt.

Der BZ-Anteil unterliegt den Kriterien der „Gemeindefinanzierung NEU“, unabhängig davon, ob der Sportverein oder die Gemeinde als Bauherr auftritt. Dadurch ergeben sich je Finanzkraft der Gemeinden Förderquoten zwischen 34 Prozent (25 % LZ und 9 % BZ) und 61 Prozent (25 % LZ und 36 % BZ).

Zur Gleichbehandlung aller Sportvereine wird für Sportstätten im Vereinseigentum der vom Verein verpflichtend aufzubringende Finanzierungsanteil mit maximal 33 Prozent der förderbaren sportrelevanten Gesamtkosten begrenzt.

Kosten außerhalb des förderbaren Kostenrahmens sind wie bisher in Abstimmung von Gemeinde und Verein zu tragen. Die nach Abzug der LZ und BZ sowie der Vereinsmittel verbleibenden Restkosten sind von der Gemeinde zu finanzieren.

LZ und BZ werden nur dann gewährt, wenn die Aufbringung des Gemeinde- und des Vereinsanteils gesichert ist.

Finanzierungsbeiträge von Sportorganisationen reduzieren den Vereinsanteil.

### 3.4 Straßen- und Wegebau, Straßenbeleuchtung

Für Straßen- und Wegebauten sowie für die Errichtung oder Erneuerung von Straßenbeleuchtungen werden grundsätzlich keine Gemeinde-Bedarfszuweisungen aus dem Projektfonds gewährt. Derartige Auszahlungen sind von den Gemeinden aus allfällig gewährten Landeszuschüssen und Eigenmitteln (inkl. Mittel aus dem Strukturfonds) zu bedecken.

Eine Ausnahme davon stellen folgende Gemeinden dar:

- Gemeinden, denen Mittel aus dem Härteausgleichsfonds gewährt werden, oder
- Gemeinden, deren Finanzkraft-Kopfquote 90 Prozent der durchschnittlichen Finanzkraft-Kopfquote aller öö. Gemeinden (ohne Statutarstädte) nicht erreicht.

Diese erhalten für die Bereiche Straßen- und Wegebau sowie Straßenbeleuchtung einen jährlichen Gesamtbetrag in der Höhe von 25.000 Euro.

### 3.5 Förderquoten

#### 3.5.1 Basisförderung

Für alle förderbaren investiven Einzelvorhaben gilt eine Basisförderung von 55 Prozent.

Die tatsächliche Förderquote der jeweiligen Gemeinde errechnet sich aus dem Verhältnis ihrer Finanzkraft-Kopfquote zur durchschnittlichen Finanzkraft-Kopfquote aller öö. Gemeinden (ohne Statutarstädte).

Je Prozent der Unter- oder Überschreitung dieser durchschnittlichen Quote wird die Basisförderung der jeweiligen Gemeinde um einen Prozentpunkt erhöht oder verringert.

Die Untergrenze der Gesamtförderquote (BZ und LZ) je investivem Einzelvorhaben wird mit 20 Prozent festgelegt und die Obergrenze mit 80 Prozent.

Die jeweilige Gesamtförderquote teilt sich bei investiven Einzelvorhaben mit Ko-Finanzierung in BZ im Ausmaß von 45 Prozent und LZ in Höhe von 55 Prozent der Gesamtförderquote.

Gemeindenname	Einwohner 31.10.2016	Finanzkraft Summe	Kopfquote	Finanzkraft im Verhältnis zur durch. Finanzkraft	Förderquote auf Finanzkraftkopfquote	Gesamt Förderquote
Gemeinde A	1.987	2.148.810,88	1.081	102,35	52,64614577	53
Gemeinde B	3.768	4.016.084,60	1.066	100,88	54,12214653	54
Gemeinde C	1.585	1.675.142,54	1.057	100,03	54,97089686	55
Gemeinde D	5.807	6.063.807,33	1.044	98,83	56,16803242	56
Gemeinde E	5.064	5.265.691,56	1.040	98,42	56,58402635	57

Jene Gemeinden, denen trotz sehr hoher Finanzkraft Mittel aus dem Verteilungsvorgang 1 des Härteausgleichsfonds gewährt werden, erhalten für einen Zeitraum von 2018 bis 2021 eine Gesamtförderquote (LZ und BZ) von 60 Prozent. In diesem Zeitraum sollten die vereinbarten Konsolidierungsmaßnahmen gemäß den Härteausgleichsfondskriterien zu einer deutlich verbesserten Finanzlage der Gemeinde führen.

### 3.5.2 Zuschläge nach Finanzkraftsumme

Zuschläge zur jeweiligen Förderquote werden folgenden Gemeinden gewährt:

- Finanzkraftsumme < 500.000 Euro: Zuschlag 10 Prozent
- Finanzkraftsumme < 1.000.000 Euro: Zuschlag 7,5 Prozent
- Finanzkraftsumme < 1.500.000 Euro: Zuschlag 5 Prozent

Die oben dargestellten Finanzkraftsummen basieren auf den Finanzkraftdaten des Jahres 2014. Da sich die Finanzkraft jährlich verändert, sind auch die oben dargestellten Finanzkraftsummen jährlich im Prozentausmaß der Veränderung der Gesamtfinanzkraft der Gemeinden (ohne Statutarstädte) anzupassen.

### 3.5.3 Sonderkompetenz Oö. Landesregierung

Die Oö. Landesregierung kann für bestimmte und von ihr priorisierte Projektbereiche und für einen bestimmten Förderzeitraum eine höhere Basisfinanzierung als 55 Prozent festlegen.

### 3.5.4 Pflichtschulbau

Bei investiven Einzelvorhaben des Pflichtschulbaus errechnet sich die jeweilige Förderquote nicht aus der Finanzkraft-Kopfquote der Standortgemeinde, sondern es wird eine durchschnittliche Förderquote je SchülerIn berechnet.

Gemeinden, aus denen weniger als 10 Prozent der SchülerInnen stammen, sind bei der Berechnung der Förderquote nicht zu berücksichtigen. Von dieser 10-Prozent-Regelung ausgenommen sind Polytechnische Schulen und Sonderschulen.

Schulstandort	Anzahl der Schüler	Berücksichtigt ja/ nein	Projektförderquote in Prozent	Anzahl der Schüler auszu berücksichtigenden Gemeinden * Projektförderquote in Prozent
Gemeinde 1	83	ja	47	3.901
Gemeinde 2	22	ja	78	1.716
Gemeinde 3	30	ja	74	2.220
Gemeinde 4	23	ja	51	1.173
Gemeinde 5	9	nein	-	-
Summe:	167	158		9.010
<b>durchschnittliche Förderquote = 9.010/ 158</b>				<b>57 Prozent</b>

### 3.5.5 Zuschläge für Pflichtschulbauprojekte

Bei Großprojekten im Bereich des Pflichtschulbaues sind folgende Förderzuschläge möglich (Entscheidung durch die federführende Direktion Gesellschaft, Soziales und Gesundheit, Abteilung Gesellschaft):

Förderbare Gesamtkosten > 2.500.000 Euro: Förderzuschlag 0-5 Prozent

Förderbare Gesamtkosten > 5.000.000 Euro: Förderzuschlag 0-10 Prozent

Förderbare Gesamtkosten > 7.500.000 Euro: Förderzuschlag 0-15 Prozent

Die Höhe des Förderzuschlags richtet sich nach der Finanzkraft der beteiligten Gemeinden, nach der Größe der Schule, nach den regionalen Gegebenheiten und nach der schulpolitischen Bedeutung.

### **3.6 Bereitstellung von Eigenmitteln**

Voraussetzung für die Gewährung von Mitteln aus dem Projektfonds ist, dass die antragstellende Gemeinde zumindest ein Drittel ihres vorgesehenen Eigenanteils aus Eigenmitteln zur Verfügung stellen kann. Dies bedeutet, dass maximal zwei Drittel des Eigenanteils durch Fremdmittel oder innere Darlehen aufgebracht werden dürfen.

Erhält eine Gemeinde Mittel aus dem Härteausgleichsfonds oder würde durch die Inanspruchnahme einer Fremdfinanzierung der Haushaltsausgleich gefährdet sein, so müssen sämtliche Eigenmittel im Realisierungszeitraum zur Verfügung stehen.

Ausgenommen von dieser Regelung sind investive Einzelvorhaben, bei denen „Gefahr in Verzug“ besteht, und investive Einzelvorhaben im Bereich der Kinderbetreuung oder des Pflichtschulbaues, sofern durch die zuständige Fachabteilung ein unmittelbarer Bedarf bestätigt ist.

In diesen Fällen können Darlehen (als Ersatz für fehlende Eigenmittel der Gemeinde) zwar genehmigt werden, jedoch ist der dafür zu leistende Annuitätendienst in den Folgejahren aus den Mitteln des Verteilungsvorgangs 2 des Härteausgleichsfonds (Eigenmittelsparung zur Finanzierung von investiven Einzelvorhaben) aufzubringen.

### **3.7 Sonderfinanzierungen**

Sondertopf nach Referentenabstimmung für bspw. Grundankäufe, Wildbach- und Lawinenverbauung, Alten- und Pflegeheime, Wegerhaltungsverbände, Tourismusprojekte, gemeindeübergreifende Radwege, Rettungsstellen, FF-Sonderfahrzeuge, Kulturprojekte, etc.

Eine Vergabe von Gemeinde-Bedarfszuweisungen aus dem Sondertopf ist nur nach Bedarfprüfung durch die zuständige Fachabteilung möglich.

## 4 REGIONALISIERUNGSFONDS



### 4.1 Förderung von interkommunalen Projekten (investiven Einzelvorhaben)

Für interkommunale Projekte gelten grundsätzlich die Bestimmungen des Projektfonds, wobei aus Mitteln des Regionalisierungsfonds ein Zuschlag zur Förderquote gewährt wird.

Vor der Umsetzung interkommunaler Projekte (Kooperationsprojekte zwischen zwei oder mehreren Gemeinden) sind jedenfalls projektbezogene Errichtungs- und Betriebsmodelle zu vereinbaren.

Die jeweils zuständige Fachabteilung entscheidet, in wie weit ein beantragtes Kooperationsprojekt den Kriterien des Regionalisierungsfonds entspricht.

### 4.2 Zusammenführung von Infrastruktur

Entscheidet sich eine Gemeinde zur Zusammenlegung zweier oder mehrerer gleichartiger Infrastruktur-Standorte (z.B. Feuerwehrzeugstätten, Schulen, etc.) wird im Zusammenhang mit den erforderlichen Maßnahmen, unter der Voraussetzung, dass Mittel aus dem Projektfonds gewährt werden, ein Zuschlag aus dem Regionalisierungsfonds vorgenommen. Davon ausgenommen ist die Schaffung von Dauereinrichtungen anstelle bisheriger provisorischer Infrastruktur-Standorte.

Die jeweils zuständige Fachabteilung entscheidet, in wie weit ein Kooperationsprojekt den Kriterien des Regionalisierungsfonds entspricht.

### 4.3 Gemeindefusionen

Im Fall von Gemeindefusionen werden der neu gegründeten Gemeinde für maximal drei „Fusionsprojekte“ neben den Fördermitteln aus dem Projektfonds zusätzliche Mittel aus dem Regionalisierungsfonds zuerkannt.

### 4.4 Regionalisierungsfonds – förderbare Projekte (investive Einzelvorhaben)

- Pflichtschulbau- und GTS-Maßnahmen
- Kindergärten und Krabbelstuben
- Hort
- Amtsgebäude für Gemeinden
- Bauhöfe und Kommunalfahrzeuge im Rahmen von Kooperationen
- Sportanlagen



- Feuerwehrzeugstätten
- Musikprobelokale
- Veranstaltungsinfrastruktur

#### 4.5 Regionalisierungsfonds - Förderzuschlag

Der Förderzuschlag aus dem Regionalisierungsfonds beträgt generell 15 Prozent zur Förderquote aus dem Projektfonds.

Die maximale Förderquote aus dem Projektfonds und dem Regionalisierungsfonds darf 90 Prozent nicht überschreiten.

Im Fall von interkommunalen Projekten errechnet sich die Förderquote auf Basis der Finanzkraft der finanzschwächsten an der Kooperation beteiligten Gemeinde und dem generellen Zuschlag aus dem Regionalisierungsfonds.

Beispiel: Errichtung eines interkommunalen Bauhofs durch drei Gemeinden

	Finanzkraft / EW	Förderquote
Gemeinde A	1.086 Euro	53 %
Gemeinde B	1.066 Euro	55 %
Gemeinde C	1.052 Euro	57 %

Förderquote für das interkommunale Projekt: Basis 57 % + 15 % = 72 %

## 5 § 25 Finanzausgleichsgesetz 2017

Gemäß § 25 Abs. 2 Finanzausgleichsgesetz 2017 werden die bisherigen Finanzzuweisungsmittel gemäß § 21 Finanzausgleichsgesetz 2008 nunmehr den Gemeinde-Bedarfszuweisungen gemäß § 12 Abs. 5 Finanzausgleichsgesetz 2017 zugeschlagen.

Der gemäß § 25 Abs. 2 Finanzausgleichsgesetz 2017 für das jeweilige Finanzjahr zur Verfügung stehende Gesamtbetrag wird nach den vom Land OÖ festgelegten Richtlinien an die anspruchsberechtigten Gemeinden ausbezahlt.

Ziel dieser Landesrichtlinie ist es, mit den zur Verfügung stehenden Mitteln die Finanzkraft-Kopfquote der finanzschwächsten öö. Gemeinden anzuheben.

Die Finanzkraft-Kopfquote einer Gemeinde errechnet sich aus der Finanzkraft des zweit vorangegangenen Jahres geteilt durch die Einwohnerzahl der Gemeinde.

Die Finanzkraft ergibt sich aus den Bestimmungen des Bezirksumlagegesetzes 1960 und die Einwohnerzahl aus dem von der Statistik Austria festgestellten Ergebnis zum Stichtag 31. Oktober des zweitvorangegangenen Jahres.

Da sich durch die Änderungen im FAG (Entfall des ehem. § 21 FAG 2008; Neuregelung im § 25 FAG 2017) für zahlreiche öö. Gemeinden spürbare Härten ergeben würden, gilt für die Jahre 2018 bis 2021 eine Übergangsregelung.

Jenen Gemeinden, die auf Grund der Bestimmungen des § 21 FAG 2008 zuletzt höhere Mittel erhalten haben, werden im Übergangszeitraum Ausgleichszahlungen gewährt, die im Jahr 2018 80 Prozent, im Jahr 2019 60 Prozent, im Jahr 2020 40 Prozent und im Jahr 2021 20 Prozent der im Jahr 2016 zugewiesenen Mittel gemäß § 21 FAG 2008 garantieren.

Um diese Übergangsregelung zur Vermeidung übermäßiger Härten gewährleisten zu können, ist es im Gegenzug erforderlich, die Zahlungen an die künftig anspruchsberechtigten Gemeinden im Zeitraum von 2018 bis 2021 ebenfalls nur schrittweise zu erhöhen und an das endgültige Niveau heranzuführen.

Die auszahlenden Mittel werden mit einem jährlichen Betrag von 150.000 Euro je Gemeinde begrenzt.

Die Auszahlung der Mittel erfolgt im August des jeweiligen Haushaltsjahres.